# Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (Besondere Gebührenverordnung Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz - BzKJBGebV)

**BzKJBGebV** 

Ausfertigungsdatum: 15.12.2021

Vollzitat:

"Besondere Gebührenverordnung Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz vom 15. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5206)"

### **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 24.12.2021 +++)

# **Eingangsformel**

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

# § 1 Erhebung von Gebühren

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz erhebt Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistung), die sie auf Grund des Jugendschutzgesetzes erbringt.

### § 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem abschließenden Gebührenverzeichnis in der Anlage.
- (2) Die nach dem Gebührenverzeichnis zu erhebenden Gebühren umfassen jeweils auch die Kosten für die Festsetzung der Gebühren.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Anlage (zu § 2 Absatz 1) Gebührenverzeichnis

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 5207)

| Nr. | Gebührentatbestand  | Gebührenrahmen            |  |
|-----|---|---------------------------|--|
| 1   | Gebühren für Verfahren über Anträge auf Entscheidung, ob ein Medium nicht mit einem bereits in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist (§ 21 Absatz 2, § 23 Absatz 1 und 3, § 19 Absatz 5 des Jugendschutzgesetzes - JuSchG - in Verbindung mit § 14 Absatz 4 Satz 2, § 15 Absatz 3 JuSchG und § 4 Absatz 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages) |                           |  |
| 1.1 | Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 Absatz 1 JuSchG (Dreier-Gremium der Prüfstelle), ob das Medium inhaltsgleich ist  | 1 000 Euro bis 3 900 Euro |  |

| Nr. | Gebührentatbestand   | Gebührenrahmen  |
|-----|--|---|
| 1.2 | Nach Entscheidung nach Nr. 1.1 auf Antrag nach § 23 Absatz 3 JuSchG erneute Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Absatz 5 JuSchG (Zwölfer-Gremium der Prüfstelle), ob das Medium inhaltsgleich ist                                 | zuzüglich der Gebühren nach Nr. 1.1<br>1 100 Euro bis 4 600 Euro                |
| 1.3 | Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Absatz 5 JuSchG (Zwölfer-Gremium der Prüfstelle), ob das Medium inhaltsgleich ist   | 1 500 Euro bis 5 000 Euro   |
| 2   | Gebühren für Verfahren über Anträge auf Entscheidung, o<br>jugendgefährdenden Medien zu streichen ist (§ 21 Absatz 2 u<br>Absatz 5 JuSchG)   |   |
| 2.1 | Entscheidung der oder des Vorsitzenden auf Einstellung des Verfahrens nach § 21 Absatz 3 JuSchG  | 500 Euro bis 1 500 Euro   |
| 2.2 | Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 Absatz 1 und 4 JuSchG (Dreier-Gremium der Prüfstelle), ob das Medium aus der Liste gestrichen wird   | 900 Euro bis 3 100 Euro   |
| 2.3 | Auf Widerspruch gegen die Entscheidung nach Nr. 2.1 Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 Absatz 1 und 4 JuSchG (Dreier-Gremium der Prüfstelle), ob das Medium aus der Liste gestrichen wird                                 | zuzüglich der Gebühren nach Nr.<br>2.1 900 Euro bis 2 700 Euro                  |
| 2.4 | Auf Widerspruch gegen die Entscheidung nach Nr. 2.1 Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Absatz 5 JuSchG (Zwölfer-Gremium der Prüfstelle), ob das Medium aus der Liste gestrichen wird   | zuzüglich der Gebühren nach Nr. 2.1<br>1 200 Euro bis 2 900 Euro                |
| 2.5 | Nach Entscheidungen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.3 auf Antrag nach § 23<br>Absatz 3 JuSchG erneute Entscheidung in voller Besetzung nach § 19<br>Absatz 5 JuSchG (Zwölfer-Gremium der Prüfstelle), ob das Medium aus der Liste gestrichen wird | zuzüglich der Gebühren nach Nr. 2.1<br>und Nr. 2.3<br>1 200 Euro bis 2 900 Euro |
| 2.6 | Nach Entscheidung nach Nr. 2.2 auf Antrag nach § 23 Absatz 3 JuSchG erneute Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Absatz 5 JuSchG (Zwölfer-Gremium der Prüfstelle), ob das Medium aus der Liste gestrichen wird                     | zuzüglich der Gebühren nach Nr. 2.2<br>1 200 Euro bis 2 800 Euro                |
| 2.7 | Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Absatz 5 JuSchG (Zwölfer-<br>Gremium der Prüfstelle), ob das Medium aus der Liste gestrichen wird   | 1 400 Euro bis 4 800 Euro   |